

Bundesland

Vorarlberg

Kurztitel

Spekulationsverbotsgesetz

Kundmachungsorgan

LGB1.Nr. 33/2014

§/Artikel/Anlage

§ 5

Inkrafttretensdatum

11.06.2014

Text

§ 5 **Derivative Finanzgeschäfte**

- (1) Ein derivatives Finanzgeschäft darf nur als Absicherungsgeschäft im Rahmen der Fremdfinanzierung abgeschlossen werden, um Zinsänderungs- und andere Marktrisiken eines Grundgeschäftes zu begrenzen.
- (2) Das derivative Finanzgeschäft muss mit dem Grundgeschäft verbunden sein. Es darf zu keinem Zeitpunkt der entsprechenden Laufzeit einen höheren Nominalbetrag als das Grundgeschäft umfassen.
- (3) Die Laufzeit des derivativen Finanzgeschäftes darf jene des Grundgeschäfts nicht übersteigen und hat spätestens mit dem Ende der Laufzeit des Grundgeschäftes zu enden.

www.ris.bka.gv.at Seite 1 von 1